

## № 16.

## Decret an die Stände,

die auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, vom 30. Mai 1865.

Eingegangen bei der II. Kammer am 1. December 1866.

Seine Königliche Majestät lassen bezüglich der in der Aufschrift bezeichneten, in dem Gesetz- und Verordnungsblatte v. J. 1865 S. 397 fg. abgedruckten Verordnung den getreuen Ständen nachstehende Eröffnung zugehen:

Durch die Bestimmungen des neuen Vereinszolltarifs Nr. 25 g. der I. Abtheilung (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1865 S. 145 fg.) ist der Zoll für ausgeschlachtetes, aus dem Vereinsauslande eingehendes Fleischwerk (frisches und zubereitetes, Schinken, Speck, Würste, dergleichen großes Wild), welcher bis dahin 2 Thlr. für den Centner betragen hatte, vom 1. Juli 1865 an auf den Betrag von nur 15 Ngr. für den Centner herabgesetzt und im Zusammenhange damit, bei Erneuerung der Zollvereinsverträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, der bis dahin festgehaltene Grundsatz, nach welchem aus dem Vereinsauslande eingehendes und verzolltes Fleischwerk in den einzelnen Vereinsstaaten einer inneren Abgabe nicht weiter unterworfen werden durfte, aufgehoben worden. Das Nähere darüber findet sich im letzten Absätze des Artikel 11 I. des allgemeinen Zollvereinsvertrages vom 16. Mai 1865 angegeben, welcher die Bestimmungen der oben erwähnten Zollverträge in sich aufgenommen und weiter präcisirt hat.

Da das aus den übrigen Vereinsstaaten nach Sachsen übergehende ausgeschlachtete Fleischwerk nach den Gesetzen vom 23. März 1858 und vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk betreffend, mit einer Uebergangsabgabe von 1 Thlr. 10 Ngr. (frisches Rindfleisch und Schweinefleisch) und 1 Thlr. 20 Ngr. (geräuchertes, gepökeltes